

Ratgeber Recht

ZAHLVATERSCHAFT

Uneheliche Kinder ohne Erbberechtigung

Eine Büwo-Leserin fragt:

«Ich wurde in den sechziger Jahren als aussereheliches Kind geboren und bin bei meiner Mutter aufgewachsen. Mein Vater war mit einer anderen Frau verheiratet. Aus dieser Ehe ist ein Sohn hervorgegangen. Ich habe weder die Ehefrau meines Vaters, noch meinen Stiefbruder je kennengelernt. Dennoch bin ich mein ganzes Leben mit meinem Vater in Kontakt geblieben. Nun ist mein Vater verstorben. Er hat eine letztwillige Verfügung hinterlassen. Als ich die Erbbescheinigung beantragen wollte, hat man mir gesagt, im Zivilstandsregister sei ich nicht als Kind meines Vaters eingetragen, er sei bloss ein Zahlvater gewesen. Was bedeutet das für mich?»

Die Expertin antwortet:

«Mit dem Begriff Zahlvaterschaft ist ein von 1912 bis 1977 gesetzlich vorgesehene Konstrukt gemeint. Vor dem 1. Januar 1978 kannte das Schweizerische Zivilgesetzbuch zwei Arten von Rechtsverhältnissen zwischen dem Vater und seinem ausserehelich geborenen Kind: Zum einen das dem ehelichen weitgehend gleichgestellte Kindesverhältnis mit sogenannter Standesfolge und zum anderen die Zahlvaterschaft.

Die Zahlvaterschaft erlaubte es Vätern, ihre unehelichen Kinder nicht offiziell anzuerkennen. Sie mussten lediglich eine monatliche Unterstützungspflicht an die Mutter des Kindes leisten. Damit waren



MLaw Jil Davaz-Angehrn ist Juristin bei Kunz Schmid Rechtsanwälte und Notare AG

die Mütter immerhin minimal finanziell abgesichert. Die Zahlvaterschaft hatte jedoch einschneidende Folgen für das Kind: Es entstand aus rechtlicher Sicht kein Verwandtschaftsverhältnis. Das Kind erhielt somit weder das Bürgerrecht noch den Namen des Vaters. Da kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Vater und Kind bestand, galt das Kind auch nicht als erbberechtigt.

Mit der Kindsrechtsrevision 1978 wurde das Konstrukt der Zahlvaterschaft abgeschafft. Trotzdem zeitigt es bedauerlicherweise Nachwirkungen bis heute, was der von Ihnen geschilderte Sachverhalt zeigt. Wenn Ihr Vater Sie zeitlebens nicht als seine Tochter anerkannt hat, ist aus rechtlicher Sicht kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrem Vater entstanden. Damit sind Sie leider auch nicht erbberechtigt. Ihr Stiefbruder als eheliches Kind ist hingegen im Zivilstandsregister als Sohn eingetragen und daher erbberechtigt.

Zahlväter haben die Möglichkeit, ihre Kinder formell zu anerkennen. Die Anerkennung kann auch mittels letztwilliger Verfügung erfolgen. In Ihrem Fall müsste man die letztwillige Verfügung genau prüfen, um zu ermitteln, ob Ihr Vater Sie mittels der letztwilligen Verfügung als seine Tochter anerkannt hat. Dann wären Sie, genau wie Ihr Stiefbruder, ebenfalls erbberechtigt.»

DIE EXPERTIN

Kunz Schmid ist eine Notariats- und Anwaltskanzlei in Chur, die vorwiegend auf wirtschaftsrechtliche Fragen im privaten und öffentlichen Recht ausgerichtet ist. Jil Davaz-Angehrn ist Juristin und unter anderem im Erb- und Familienrecht tätig.



Noch heute sind viele uneheliche Kinder von der Zahlvaterschaft betroffen.

Bild Unsplash